

BGer 1B_186/2021 vom 3. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_186_2021

FR: TF 1B_186/2021 du 3 février 2022

IT: TF 1B_186/2021 del 3 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Der hier angefochtene Entscheid wurde den Beschwerdeführern am 24. März 2021 zugestellt. Damit war das kantonale Beschwerdeverfahren - unter Vorbehalt der Einräumung der aufschiebenden Wirkung der am 12. April 2021 erhobenen Beschwerde in Strafsachen (Art. 103 Abs. 3 BGG) - definitiv erledigt. Nach den vorliegenden Akten stellte die Staatsanwaltschaft den Parteien und dem Sachgericht Ende März 2021 die Anklageschrift vom 25. März 2021 mittels Empfangsschein förmlich zu. Seither ist die Strafsache beim Bezirksgericht Zürich als erstinstanzlichem Gericht rechtshängig, und es steht diesem die Verfahrensleitung zu (Art. 328 StPO). In die Zuständigkeit des Sachgerichts fällt insbesondere die Prüfung von prozessualen Gesuchen der Parteien über beschlagnahmte Vermögenswerte.

Die Staatsanwaltschaft ist seit Ende März 2021 nicht mehr dafür zuständig, über Rechtsbegehren der Beschwerdeführer betreffend die gesperrten Konten zu entscheiden. Die Verfahrensleitung hat seither das Strafgericht inne. Hinzu kommt, dass das Bundesgericht am 9. Juni 2021 auch noch das Gesuch der Beschwerdeführer um aufschiebende Wirkung der Beschwerde abgewiesen hat. Mangels aufschiebender Wirkung der Beschwerde stand es der Staatsanwaltschaft seit dem 9. Juni 2021 grundsätzlich offen, dem Dispositiv des angefochtenen Entscheides Folge zu leisten und die beschlagnahmten Kontensaldi, wie vom Obergericht angeordnet, auf ein Sperrkonto der Staatsanwaltschaft zu überweisen. Soweit die Beschwerdeführer die Beschlagnahmen immer noch partiell aufheben lassen - oder sonstwie von den am 18. März 2021 getroffenen strafprozessualen Dispositionen der kantonalen Beschwerdeinstanz abweichen - wollen, wäre es ihnen schon seit ca. Ende März 2021 unbenommen gewesen, entsprechende prozessuale Anträge bei der zuständigen Verfahrensleitung des Strafgerichtes zu stellen.

E. 2

Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist folglich gegenstandslos geworden und durch die Instruktionsrichterin (als Einzelrichterin) abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

Über die Kostenfolgen ist aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes mit summarischer Begründung zu entscheiden (Art. 72 BZP i.V.m. Art. 71 BGG). Vor dem Eintritt des Abschreibungsgrundes wäre die Beschwerde voraussichtlich abzuweisen gewesen, soweit darauf hätte eingetreten werden können. Diesbezüglich kann auf die materiellen Erwägungen des angefochtenen Entscheides verwiesen werden. Die Gerichtskosten werden den Beschwerdeführern (solidarisch und zu gleichen Teilen) auferlegt (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG). Ausserdem haben sie den anwaltlich vertretenen privaten Beschwerdegegnern (ebenfalls unter Solidarhaftung und zu gleichen Teilen) eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 1-2 und Abs. 4

BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.